

**Auszüge
aus den
„Handreichungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement in
Nordrhein-Westfalen“
(7. Auflage)**

Zu § 103 GO NRW; Seite 1.637

6.2.4.2 Die Prüfung des Verzichts auf einen Gesamtabchluss

„Bei der Gemeinde können besondere Fallgestaltungen im Rahmen ihrer Beteiligungen vorliegen, die dazu führen, dass für die Gemeinde die Aufstellung eines Gesamtabchlusses entbehrlich wird. Ein solcher Sachverhalt entsteht z. B., wenn die Gemeinde als Muttereinheit über keinen voll zu konsolidieren Betrieb und dadurch über keine Tochtereinheit verfügt. In einem solchen Fall besteht daher kein Mutter-Tochter-Verhältnis zwischen der Gemeindeverwaltung als wichtigste Voraussetzung für einen gemeindlichen Gesamtabchluss.

Die Gemeinde kann dann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten. Die Prüfung des Verzichts auf einen Gesamtabchluss gehört daher auch zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Gesamtabchlussprüfungspflicht. In solchen Fällen ist der besondere örtliche Sachverhalt der Gegenstand der Prüfung, die sich dabei nicht an einer gesonderten Ausnahmeregelung orientieren kann. Das gemeindliche Haushaltsrecht enthält keine Bestimmung, nach der die Gemeinde in bestimmten Fällen generell auf die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabchlusses verzichten kann bzw. von der Aufstellungspflicht befreit ist (vgl. § 116 GO NRW). Im zu prüfenden örtlichen Einzelfall sind daher die besonderen örtlichen Gegebenheiten zu betrachten und zu bewerten, um die von der Gemeinde getroffene Verzichtentscheidung zutreffend beurteilen zu können.“

Zu § 116 GO NRW; Seite 1.826 f.

6.1.5 Die Prüfung bei Entbehrlichkeit des Gesamtabchlusses

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften enthalten keine gesonderte Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, dass die Gemeinde generell von der Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabchlusses befreit ist. Bei einzelnen Gemeinden können besondere örtliche Beteiligungsverhältnisse bestehen, die dazu führen, dass die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten darf. Ein solcher Sachverhalt liegt z. B. vor, wenn die Gemeindeverwaltung (Muttereinheit) über keinen voll zu konsolidieren Betrieb verfügt (Tochtereinheit).

Bei diesem Sachverhalt fehlt es an einem Mutter-Tochter-Verhältnis, das als wichtigste Voraussetzung für einen gemeindlichen Gesamtabchluss vorliegen muss. Das Fehlen

dieser Voraussetzung kann durch die betreffende Gemeinde nicht dadurch geheilt werden, dass die Gemeinde über Betriebe verfügt, die nach der Equity-Methode in den gemeindlichen Gesamtabschluss einzubeziehen wären.

Die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabschlusses ist aber auch dann für die Gemeinde entbehrlich, wenn zwar ein gemeindliches Mutter-Tochter-Verhältnis besteht, die Tochtereinheiten jedoch nur als Betriebe von untergeordneter Bedeutung zu klassifizieren sind. In solchen Fällen erlischt für die Gemeinde jedoch nicht die ausdrückliche haushaltsrechtliche Pflicht zur Prüfung des gemeindlichen Gesamtabschlusses. Sie ist dann in der Art und Weise auszuüben, dass vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabschlusses örtlich tatsächlich vorliegen.

In diese örtliche Prüfung ist dabei auch die örtliche Abwägung einzubeziehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse prüfen, ob die Entscheidung der Gemeinde, auf die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabschlusses zu verzichten, sachgerecht und zutreffend ist. Das Ergebnis der Prüfung sollte in einem Vermerk, vergleichbar dem Bestätigungsvermerk zusammengefasst werden (vgl. § 101 Absatz 3 GO NRW).